

Branchenvereinbarung Initiative Tierwohl Schwein

Stand: 19. November 2019



Unternehmen und Verbände aus Ernährungswirtschaft und Lebensmittelhandel haben sich gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Mit der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (Trägergesellschaft), der Entwicklung eines umfassenden, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Programms zur Förderung und Erfassung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene bis zur Schlachtung und dem Betrieb der Initiative Tierwohl (ITW) als Branchenlösung haben sie einen bedeutenden Schritt hin zu mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung geleistet.

Zum 1. Januar 2021 wollen Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmittelhandel die Brancheninitiative im Produktbereich Schwein weiterentwickeln und in der Schweinemast das bereits eingeführte, wissenschaftlich begleitete Befunddatenmonitoring fortführen. Mit dem schrittweisen Übergang zu einer Marktlösung (Preisaufschlag für Mastschweine, die nach den Anforderungen der ITW erzeugt worden sind) wollen sie die Reichweite und Wahrnehmung der ITW ausbauen sowie neue Wege in der Finanzierung der Tierwohlmaßnahmen gehen.

Um die Sauenhaltung und die Ferkelaufzucht an diese Marktlösung heranzuführen, soll ein fondsfinanzierter Umstellungsbeitrag gezahlt werden.

Stellvertretend für die von uns repräsentierten Wirtschaftskreise erklären wir, dass wir die ITW als Branchenlösung für die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung über den 1. Januar 2021 hinaus fortführen wollen, für Überlegungen über eine Verzahnung mit einem Staatlichen Tierwohlkennzeichen aber weiterhin offen sind. Für den Produktbereich Schwein haben wir uns auf den schrittweisen Übergang zu einer Marktlösung verständigt.

Tierhalter, die in der ITW Maßnahmen zur Förderung des Tierwohls umsetzen, müssen hierfür eine angemessene Vergütung erhalten. Mit dieser Branchenvereinbarung setzen wir Impulse für die Herausbildung einer Marktlösung:

In der Schweinemast ist diese Marktlösung durch einen vereinbarten Preisaufschlag für ITW-Schweine gekennzeichnet. Dieser Preisaufschlag ist von den teilnehmenden Abnehmern der nach ITW-Anforderungen erzeugten Mastschweine (ITW-Mastschweine) zu zahlen.

In der Ferkelerzeugung (Sauenhaltung und Ferkelaufzucht) sollen mit einem fondsfinanzierten Umstellungsbeitrag durchgängige Lieferketten zwischen teilnehmenden Ferkelerzeugern und teilnehmenden Schweinemastbetrieben auf- und ausgebaut werden. Der Umstellungsbeitrag ist von den Abnehmern des nach den Anforderungen der ITW hergestellten Schweinefleischs auf die Gesamtabsatzmenge Schweinefleisch und Fleischwaren zu zahlen. Ab 2024 wird die Vergütung von Tierwohlmaßnahmen, die Ferkelerzeuger im Rahmen der ITW-Anforderungen umsetzen, über den Markt erfolgen.

Auf Grundlage dieser Branchenvereinbarung wird die Trägergesellschaft Teilnahmeerklärungen tierhaltender Betriebe einholen und Teilnahmevereinbarungen mit Unternehmen aus Fleischwirtschaft und Lebensmittelhandel, perspektivisch auch mit Unternehmen aus Fleischverarbeitung, Großhandel und Gastgewerbe abschließen. Mit den Unterzeichnern dieser Erklärungen und Vereinbarungen werden wir die ITW vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 (3. Programmphase) auf Grundlage des bestehenden Programms wie folgt fortführen:

1. Teilnehmer

An der ITW können inländische Ferkelerzeuger und Schweinemastbetriebe teilnehmen. Im Verlauf der 3. Programmphase wird die Projektgruppe Schwein in der ITW bestimmen, wie ausländische Tierhalter zur Teilnahme an der ITW zugelassen werden.

Unternehmen aus Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel, perspektivisch auch aus Fleischverarbeitung, Großhandel und Gastgewerbe, sollen für eine umfassende und breite Vermarktung von Schweinefleisch und -Fleischwaren, die nach den Anforderungen der ITW hergestellt worden sind, gewonnen werden.

2. Trägergesellschaft

Die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH wird als Trägergesellschaft der ITW den Betrieb und die Organisation der ITW (u.a. Programm- und Kundenmanagement; Management des Kontrollsystems; Vertrags- und Datenmanagement; Prüfung der vereinbarten Preisaufschläge für ITW-Schweine; Koordination der Branchenbeteiligten), die Steuerung der Clearingstelle (Zahlungsabwicklung für Umstellungsfonds Ferkel, Mengenerfassung und Mengenplausibilisierung), die Organisation und Finanzierung der Bestandschecks, die Kommunikation zur ITW in Richtung Medien/Politik/NGOs und alle weiteren Aufgaben übernehmen, die zur Erreichung der Ziele der ITW erforderlich sind.

3. Prüfsystematik

- a) Sauenhaltung und Ferkelaufzucht werden zur Produktionsart „Ferkelerzeugung“ zusammengefasst. Die von der ITW für Schweinemast und Ferkelerzeugung definierten Anforderungen (Anlage 1) sind von allen teilnehmenden Tierhaltern gleichermaßen umzusetzen; die bisherigen Wahlmöglichkeiten entfallen.

Die Gremien der ITW sind zur gemeinschaftlichen Anpassung der Anforderungen, des vereinbarten Preisaufschlags für ITW-Schweine, der Prüfsystematik und aller sonstigen Teilnahmebedingungen berechtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Verlauf der 3. Programmphase gesetzliche Maßnahmen (Gesetze, Verordnungen) wirksam werden, die die Umsetzung aktueller ITW-Anforderungen für teilnehmende Ferkelerzeuger und Schweinemastbetriebe für die Zukunft gesetzlich vorschreiben. In diesem Fall ist die Projektgruppe berechtigt, die Vereinbarung zum Preisaufschlag für ITW-Schweine entsprechend anzupassen.

- b) Tierhalter werden vor und während ihrer Teilnahme an der ITW wie folgt auditiert:

- aa) Programmaudit (Erstaudit): Einmalig zu Beginn der Programmteilnahme. Vollständiger Kontrollumfang. Kontaktaufnahme durch Auditor maximal 24 Stunden vor Durchführung.
- bb) Bestätigungsaudit: 1. Bestätigungsaudit bis zum Ende des auf das Erstaudit folgenden Kalenderjahres. 2. Bestätigungsaudit (als abschließendes Audit) in den letzten beiden Monaten der Programmteilnahme. Vollständiger Kontrollumfang, Kontaktaufnahme durch Auditor maximal 24 Stunden vor Durchführung.

Die Kombination des neuen Programmaudits mit dem abschließenden Bestätigungsaudit aus der vorangehenden Programmlaufzeit der ITW ist vorgesehen. Darüber hinaus wird die Kombination eines Bestätigungsaudit mit Audits anderer Standards ermöglicht, sofern die Kontaktaufnahme durch den Auditor nicht mehr als 24 Stunden vor Durchführung des Audits erfolgt.

- cc) Bestandscheck: Einmal jährlich. Fokus auf tierbezogene Anforderungen. Vollständig unangekündigte Durchführung. Beauftragung und Finanzierung durch die Trägergesellschaft.
- dd) Sonderaudit: Kontrollumfang und Frist zur Kontaktaufnahme werden anlassbezogen festgelegt.

Tierhalter erhalten ein Zertifikat mit einer Laufzeit bis (längstens) zum Ende der 3. Programmphase. Ungeachtet dessen ist den Tierhaltern das zwischenzeitliche Ab- und Wiederanmelden in der ITW möglich, sofern damit die Auditsystematik und die Überprüfung der Tierwohl-Anforderungen durch wiederholtes An- und Abmelden nicht umgangen wird. Aus dem Zertifikat allein kann kein unmittelbarer Zahlungsanspruch abgeleitet werden.

Bei Anforderungen, die im Hinblick auf das Tierwohl nachrangig sind (Dokumentation, Nachweisführung u.a.) können mit den Tierhaltern Korrekturmaßnahmen vereinbart werden („bestanden unter Vorbehalt“).

Bei Nicht-Bestehen eines ITW-Audits können Betriebe oder einzelne Standorte nach erneuter vollständiger und erfolgreicher Zertifizierung wieder an der ITW teilnehmen. Hiervon ausgenommen sind Tierhalter, deren Betriebsführung mit den Grundsätzen und Zielen der ITW vorübergehend oder dauerhaft nicht vereinbar sind. Sie können vorübergehend oder dauerhaft von der erneuten Teilnahme an der ITW ausgeschlossen werden.

4. Finanzierung

a) Die Tierwohlmaßnahmen, die Schweinemastbetriebe in der ITW umsetzen, werden über einen einheitlichen, von der Projektgruppe Schwein in der ITW bestimmten Preisaufschlag für ITW-Schweine vergütet.

aa) Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Mastschweinen (Schlachtbetriebe) verpflichten sich, die Tierwohlmaßnahmen der Schweinemastbetriebe durch Zahlung des vereinbarten Preisaufschlags für ITW-Schweine zu vergüten und den Preisaufschlag auf ihren Abrechnungen separat auszuweisen.

Der Preisaufschlag für ITW-Schweine wird von der Projektgruppe Schwein in der ITW festgelegt. Der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Branchenvereinbarung ermittelte Preisaufschlag ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Branchenvereinbarung. Die Projektgruppe Schwein in der ITW ist berechtigt, den vereinbarten Preisaufschlag für ITW-Schweine durch ein einstimmiges Votum anzupassen.

Mit dem einheitlichen Preisaufschlag für ITW-Schweine stellt die ITW abnehmerunabhängig und gleichmäßig die Vergütung der Tierwohlmaßnahmen der Schweinemastbetriebe sicher.

Schweinemastbetriebe und Schlachtbetriebe werden konkrete Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Mastschweinen treffen.

bb) Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Schweinefleisch und -Fleischwaren (gegenwärtig Lebensmittelhandel) verpflichten sich, die ITW-bedingten Mehrkosten der Schlachtbetriebe im Einkauf angemessen zu berücksichtigen. Die neben dem vereinbarten Preisaufschlag für ITW-Schweine zu berücksichtigenden Kostenfaktoren der Schlachtbetriebe sind in Anlage 2 zu dieser Branchenvereinbarung festgehalten. Die Schlachtbetriebe verpflichten sich, in der Summe ihrer Lieferbeziehungen mit dem Lebensmittelhandel nur die ITW-bedingten Mehrkosten einzufordern, die ihnen tatsächlich entstanden sind.

Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Schweinefleisch und -Fleischwaren werden Vereinbarungen treffen, die konkrete Verpflichtungen im Hinblick auf Liefermengen und Zahlung des vereinbarten Preisaufschlags auf ITW-Schweine begründen.

cc) Die Trägergesellschaft ist berechtigt, bei den teilnehmenden Schlachtbetrieben selber oder durch qualifizierte externe Dienstleister Kontrollen zur Sicherstellung von Mengen- und Kostenplausibilität (insbesondere hinsichtlich der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preisaufschlags für ITW-Schweine an die Mäster) durchzuführen.

Die Trägergesellschaft wird die hieraus gewonnenen Erkenntnisse unter strikter Beachtung rechtlicher, insbesondere datenschutz- und wettbewerbsrechtlicher Beschränkungen, in die Projektgruppe Schwein und die sonstigen Gremien der ITW zur Beratung einbringen.

- b) In der 3. Programmphase der ITW sollen darüber hinaus durchgängige Lieferketten zwischen teilnehmenden Ferkelerzeugern und teilnehmenden Schweinemastbetrieben auf- und ausgebaut werden. Die Tierwohlmaßnahmen, die Ferkelerzeuger in der ITW umsetzen, werden im Zeitraum 2021 bis 2023 (Umstellungsphase) mit der Zahlung eines Tierwohlgelts aus einem bei der Trägergesellschaft bzw. der Clearingstelle geführten Umstellungsfonds vergütet.

Dabei wird ein Vergütungsmodell zu Grunde gelegt, das die Lieferung von Ferkeln an teilnehmende Schweinemastbetriebe fördert, aber bis Ende 2023 nicht zur Teilnahmevoraussetzung macht. Teilnehmende Schweinemastbetriebe sind während der Umstellungsphase nicht zum Bezug von Ferkeln aus teilnehmenden Ferkelerzeugerbetrieben verpflichtet.

Mit der Zahlung eines Tierwohlgelts aus dem Umstellungsfonds setzt die ITW weiterhin einen Anreiz für die Teilnahme von Ferkelerzeugern an der ITW. 2022 prüft die Projektgruppe Schwein in der ITW, ob ein zusätzlicher Anreiz für Ferkelerzeuger innerhalb der ITW zur Schließung der Lieferketten gesetzt werden soll.

Der Umstellungsfonds für Ferkelerzeuger wird gespeist durch die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Schweinefleisch und -Fleischwaren, zunächst durch den teilnehmenden Lebensmitteleinzelhandel. Sie zahlen im Zeitraum 2021 bis 2023 einen Betrag in Höhe von 0,02 EUR pro Kilogramm Verkaufsmenge auf Frischfleischartikel aus Schweinefleisch, auf Artikel aus Schweinefleisch/mit Schweinefleischanteil und auf Fleischwaren mit Schweinefleischanteil in den Umstellungsfonds ein. Ab 2024 wird es keinen Umstellungsfonds für die Ferkelerzeuger mehr geben.

- c) Die Trägergesellschaft und der Betrieb der ITW werden durch eine Teilnahmegebühr finanziert. Die Teilnahmegebühr wird auf Grundlage einer von den Gremien der ITW zu beschließenden Gebührenordnung erhoben. Für die 3. Programmphase gilt die Gebührenordnung nach Anlage 4 zu dieser Branchenvereinbarung.

5. Nämlichkeit

- a) Ware, die aus dem Fleisch von Tieren hergestellt wird, die von teilnehmenden Schweinemastbetrieben nach den Anforderungen der ITW gehalten worden sind, wird als nämliche Ware bezeichnet.

Nämliche Ware muss ab dem 1. Juli 2021 von den teilnehmenden Abnehmern schrittweise mit dem ITW-Zeichen für Nämlichkeit gekennzeichnet werden. Der schrittweise Ausbau der Nämlichkeit und der Kennzeichnung erfolgt nach Maßgabe dieser Branchenvereinbarung und der Beschlusslage in der Projektgruppe Schwein der ITW. Das bislang zur Verbraucherinformation im System der Massenbilanzierung verwendete Kennzeichen auf Produktverpackungen darf längstens bis zum 30. September 2021 genutzt werden.

- b) Unter dem Vorbehalt der ausreichenden Verfügbarkeit von ITW-Mastschweinen bieten die teilnehmenden Unternehmen der Fleischwirtschaft zum 1. Juli 2021 Schweinefleisch natur einschließlich Aktionsware mindestens in den Sortimenten Schinkenartikel, Nackenartikel, Kotelettartikel, Schulterartikel (einschließlich Schweinehackfleisch, frische Bratwurst) und Bauchartikel in breiter, für die Umstellung des Sortiments der teilnehmenden Abnehmer ausreichender Verfügbarkeit am Markt an.

Die Projektgruppe Schwein in der ITW wird die ausreichende Verfügbarkeit von ITW-Mastschweinen regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls Beschlüsse zur Anpassung des schrittweisen Ausbaus der Nämlichkeit treffen.

- c) Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Schweinefleisch verpflichten sich, ab dem 1. Juli 2021 ihr Angebot Schweinefleisch natur einschließlich Aktionsware mindestens in den Sortimenten Schinkenartikel, Nackenartikel, Kotelettartikel, Schulterartikel (einschließlich Schweinehackfleisch, frische Bratwurst) und Bauchartikel auf ITW-Ware umzustellen und mit dem ITW-Zeichen für Nämlichkeit zu kennzeichnen. Hiervon ausgenommen sind Schweinefleischartikel, die aufgrund Herkunft, Verarbeitung, Gattung oder sonstiger Spezifikation im Lebensmittelhandel gesondert angeboten werden.

Teilnehmende Abnehmer aus dem Lebensmittelhandel sind berechtigt, auch marinierte Ware mit dem ITW-Zeichen für Nämlichkeit zu kennzeichnen, wenn die Ware als ITW-Naturprodukt bezogen und im Markt mariniert/gewürzt wird.

Für gemischte Artikel, die einen Anteil an Fleisch anderer Tierarten enthalten, werden Rahmenbedingungen für die Kennzeichnung des ITW-Fleischanteils bis zum 2. Quartal 2021 abgestimmt.

Mit dem Ziel, das gesamte Sortiment an Schweinefleisch und Fleischwaren auf ITW-Ware umzustellen, werden sich die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Schweinefleisch und -Fleischwaren in der ITW-Projektgruppe Schwein mit Tierhaltern und Fleischwirtschaft bis Ende 2021 auf weitere Schritte zur Erreichung der vollständigen Nämlichkeit verständigen.

- d) Ab 2024 soll auch die Ferkelerzeugung in die Marktlösung mit Nämlichkeit eingebunden werden. Schweinefleisch soll perspektivisch nur noch dann als Ware aus der ITW angeboten und/oder mit dem Zeichen der ITW versehen werden, wenn alle am Produktionsprozess beteiligten tierhaltenden Betriebe (Ferkelerzeugung, Schweinemast) an der ITW teilnehmen und die Anforderungen der ITW umsetzen.
- e) Zur Sicherstellung von Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Mengenflüsse in der ITW werden
- aa) die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Mastschweinen (Schlachtbetriebe) die erfassten ITW-Mastschweine und die an teilnehmende Abnehmer von ITW-Schweinefleisch und Fleischwaren gelieferte ITW-Ware unterteilt nach den in Ziffer 5. b) genannten Sortimenten,
 - bb) die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Schweinefleisch und Fleischwaren die Gesamtabsatzmenge Schweinefleisch und Fleischwaren, zusätzlich die Menge an ITW-Ware in den in Ziffer 5. c) genannten Sortimenten, differenziert nach den jeweiligen Lieferanten

an die von der Trägergesellschaft beauftragte Clearingstelle übermitteln. Die Clearingstelle wird unter strikter Beachtung rechtlicher, insbesondere datenschutz- und wettbewerbsrechtlicher Beschränkungen, einen Abgleich der gemeldeten Daten vornehmen und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in die Projektgruppe Schwein und die sonstigen Gremien der ITW zur Beratung einbringen.

6. Markenfleisch- und Tierwohlprogramme

Für die Markenfleischprogramme des Lebensmitteleinzelhandels, staatlich getragene Qualitätsprogramme und andere Tierwohlprogramme, die hinsichtlich Anforderungen und Prüfsystematik der ITW entsprechen, sowie für Programme der Bio-Anbauverbände, die mindestens die Anforderungen der EG-ÖKO-Verordnung erfüllen, gilt abweichend folgendes:

- a) Teilnehmende Ferkelerzeuger, die an einem der oben bezeichneten Programme teilnehmen und dabei eigene Anforderungen der Programme erfüllen, erhalten während der Umstellungsphase kein Tierwohlgeld aus dem Umstellungsfonds der ITW. Doppelzahlungen sollen vermieden werden.

- b) Teilnehmende Handelsunternehmen sind berechtigt, die Verkaufsmenge (Frischfleischartikel aus ITW-Schweinefleisch, Artikel aus ITW-Schweinefleisch oder mit Schweinefleischanteil und Wurstarartikel mit ITW-Schweinefleischanteil), die als Bemessungsgrundlage für den Beitrag zum Umstellungsfonds für Ferkelerzeuger herangezogen wird, um die Menge zu kürzen, die aus den oben bezeichneten Programmen bezogen wird.

Dies gilt nur, soweit die Ferkelerzeuger in dem Programm des teilnehmenden Handelsunternehmens keinen Anspruch auf Tierwohlgeld aus dem Umstellungsfonds der ITW haben (oben 4. b)).

- c) Die in den Gremien der ITW definierten Rahmenbedingungen für den Start und den Umfang der Kennzeichnung von ITW-Schweinefleisch und -Fleischwaren sowie für den weiteren Ausbau im teilnehmenden Lebensmitteleinzelhandel gelten nicht für den Handel mit Schweinefleisch und Fleischwaren aus den oben bezeichneten Programmen.
- d) Sofern Markenfleisch- und Tierwohlprogramme selbst Mastschweine abnehmen, die die ITW-Anforderungen mindestens erfüllen, sind sie verpflichtet, die Tierwohlmaßnahmen zu vergüten. Sie können die Vergütung auch direkt an den Mäster/Bündler leisten und auf der Abrechnung separat ausweisen. Sie sind zum Nachweis der Vergütung gegenüber der Trägergesellschaft verpflichtet.

7. Laufzeit

Die Branchenvereinbarung wird für die 3. Programmphase vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 geschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf der 3. Programmphase am 31. Dezember 2023.

Die ordentliche Kündigung dieser Branchenvereinbarung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Diese Branchenvereinbarung und die auf ihrer Grundlage abzuschließenden Teilnahmevereinbarungen ersetzen ab dem 1. Januar 2021 alle bisher geschlossenen Branchen- und Teilnahmevereinbarungen. Einer gesonderten Kündigung der für die 1. und 2. Programmphase getroffenen Branchen- und Teilnahmevereinbarungen bedarf es nicht, wenn diese durch neue Branchen- und Teilnahmevereinbarungen für die 3. Programmphase ersetzt werden.

Wir sind überzeugt, dass wir mit diesen Maßnahmen einen entscheidenden Beitrag zur Fortführung der Initiative Tierwohl und zur Förderung einer tiergerechten und nachhaltigeren Fleischerzeugung über den 1. Januar 2021 hinaus leisten werden.

Bonn, im November 2019

Anlagen

Anlage 1: Mehraufwand der Tierhalter

Anforderungen¹	Honorierung²
Schweinemast	
10 % mehr Platz	2,80 EUR
Raufutter	2,30 EUR
Jährliches Audit, Tränke-/Stallklimacheck	0,18 EUR
Summe Schweinemast	5,28 EUR
Ferkelerzeugung	
10 % mehr Platz im Wartestall	1,97 EUR
Raufutter im Wartestall	0,55 EUR
Raufutter in der Ferkelaufzucht	0,45 EUR
Jährliches Audit, Tränke-/Stallklimacheck	0,10 EUR
Summe Ferkelerzeugung	3,07 EUR
Gesamtsumme je Schwein	8,35 EUR

¹ Umfasst die Verpflichtung zur Teilnahme an einer jährlichen Fortbildung und zur Teilnahme am QS-System (unter anderen mit Tiergesundheitsindex und Antibiotikamonitoring). Alternativ zu QS ist die Teilnahme an einem in der ITW anerkannten, vergleichbaren System möglich.

² Die Darstellung gibt den Mehraufwand zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Branchenvereinbarung wieder. Vor dem 1. Januar 2021 und während der 3. Programmphase halbjährlich wird die Projektgruppe Schwein in der ITW den oben ausgewiesenen Mehraufwand und den daraus abgeleitete Preiszuschlag für ITW-Schweine überprüfen.

Anlage 2: Kostenfaktoren der Schlachtbetriebe

Zu den Kostenfaktoren der Schlachtbetriebe zählen unter anderen

- Preiszuschlag für ITW-Schweine
- Sortierverluste im Schlacht- und Zerlegebetrieb bei der Auswahl der geeigneten Tiere (Spezifikation der Abnehmer)
- Warenstromtrennung (interne Logistik/Organisation)
- Etikettierung/Verpackung (unterschiedliche Etiketten/Folien bei ITW-Ware/Standardware)

Anlage 3: Kalkulationsgrundlage Umstellungsfonds für Ferkelerzeuger – Annahmen

Zur Prüfung der Finanzierbarkeit werden die geschätzten Aufwände für die Honorierung der Ferkelerzeugung und die angenommenen Einzahlungen in den Umstellungsfonds gegenübergestellt. Annahme sind die Anforderungen „10% mehr Platz“ und „Raufutter“.

Jahr	Prognostizierter Aufwand für die Ferkelhonoration			
	Tierzahl - Ferkel (geschätzt)	Entgeltsatz Ferkelerzeugung	Nämlichkeitsbonus/Ferkel	Summe Entgelte Ferkelerzeugung
2021	6.000.000	3,07	-	18.420.000 €
2022	7.000.000	3,07	-	21.490.000 €
2023	12.000.000	3,07	tbd	36.840.000 €
Summe				76.750.000 €

Unter der Annahme, dass die Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels in den Umstellungsfonds einen Betrag von 2,0 ct/kg abgesetzten Schweinefleisch/-artikeln abführen, ergeben sich (unter der Annahme der Absatzmengen 2018 und jährlichen Rückgängen von 3,0%) geschätzt folgende Einzahlungen in den Umstellungsfonds:

Anlage 4: Gebührenordnung

Bemessungsgrundlage ist bei den Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels weiterhin die Gesamtabsatzmenge Schweinefleisch und Wurst mit Schweinefleischanteil, bei den Abnehmern von ITW-Schlachtschweinen die Anzahl der ITW-Schlachtkörper.

Gebühren Schlachtbetriebe	Gebühren Abnehmer Schweinefleisch
Entgeltsatz / Schlachtschwein	Entgeltsatz / kg Absatzmenge
0,15 €	0,0025 €

Auf dieser Grundlage werden die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Mastschweinen einen Betrag in Höhe von 0,15 EUR pro Mastschwein, die Abnehmer von Schweinefleisch (derzeit die Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels) einen Betrag in Höhe von 0,0025 EUR pro Kilogramm ihrer Gesamtabsatzmenge Schweinefleisch und Wurst mit Schweinefleischanteil als Teilnahmegebühr entrichten.